

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

18 (8.4.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 18

Karlsruhe, den 8. April

1921

Inhalt:

Nr. 55. Erholungsurlaub.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 55. Erholungsurlaub.

A 3. Zb 5. Nr. M 488. (Abf. 18. 8. 4. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat unter dem Vorbehalt der Erlassung von Vollzugsvorschriften folgende, vom Reichskabinett genehmigte Richtlinien erlassen. Er bemerkt hierbei, daß die darin vorgesehenen Urlaubssätze für das Jahr 1921 vom Reichskabinett nur wegen der noch andauernden besonders schwierigen Wirtschaftslage zugestanden worden sind und daß für das Jahr 1922 mit einer Kürzung der Urlaubsdauer gerechnet werden muß.

Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs im Rechnungsjahr 1921.

1. Allen Reichsbeamten soll im Rechnungsjahr 1921, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, ein Erholungsurlaub gewährt werden. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abzustufen. Stichtag für die Bemessung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag.

2. Die Urlaubsdauer beträgt in

Urlaubsklasse A (Besoldungsgruppe I—IV):	Altersabteilung 1: Altersabteilung 2: Altersabteilung 3:		
	bis zu 30 Jahren:	30 bis 40 Jahre:	über 40 Jahre:
B (" V—VIII):	21	24	28
C (" IX—XII):	24	28	31
D (" XIII und darüber):	28	31	35
	35	38	42

Kalendertage,

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt

- im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 7 Kalendertage,
- im 2. " " " " " 5 " "
- im 3. " " " " " 3 " "

4. Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung der Behörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

5. Die Tatsache, daß ein Beamter nach bisherigem Verwaltungsbrauch einen längeren Urlaub gehabt hat, als ihm nach vorstehender Ordnung gewährt wird, gibt ihm keinen Anspruch auf Verlassung des bisherigen längeren Urlaubs.

6. Den Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regeln die „Chefs der obersten Reichsbehörden“.

Die Urlaubspläne sind nach den vorstehenden Bestimmungen aufzustellen. Bis zur endgültigen Regelung des Urlaubs der Beamten im Vorbereitungsdienst ist für diese Urlaub im Rahmen der bisherigen Bestimmungen (Nachrichtenblatt 1920 Seite 936) vorzusehen.